



A) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (WA) ALLEGMES WOHNGEBIET nach § 4 BauNVO
 Ausnahmen nach Absatz 3 Nr 2-5 werden ausgeschlossen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 Im Allgemeinen Wohngebiet: GFZ 0,5 (max.) GRZ 0,25 (max.)
 ALLGEMEIN: Für die einzelnen Baugrundstücke gilt vorrangig das Maß der baulichen Nutzung, das im Plan durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt ist. Das oben aufgeführte Höchstmaß darf nicht überschritten werden.
 Aufenthaltsräume in anderen Geschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Erschließung und einschließlich ihrer Umfassungswände werden der Geschäftfläche ganz hinzugerechnet.
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 BAUWEISE: offen
 BAULINIE: - - - - -
 BAUGRENZE: - - - - -
- EINRICHTUNG UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR ÜBERTERLICHEN VERKEHR UND FÜR ORTLICHE HAUPTVERKEHRSZÜGE**
 SONSTIGE ÜBERTERLICHE UND ORTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN/ VERKEHRSTRASSEN: RAD- und FUSSWEGE
 WOHNSTRASSE:

- VERKEHRSLÄCHEN**
 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 (V) VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH
 (V) VORGESCHLAGENE EIN/AUSFAHRT
- GRÜNFLÄCHEN**
 (S) SPIELPLATZ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 (F) FRIEDHOF
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 (B) BIOTOPZONE/ZELLER GRABEN
 GESTALTUNG SIEHE BEBLÄTT
 (A) ANPFLANZEN VON KLEINKRÖNIGEN BÄUMEN
 (A) ANPFLANZEN VON NIEDRIGWACHSENDEN STRÄUCHERN
 (A) ANPFLANZEN VON GROSSKRÖNIGEN BÄUMEN
 (A) ERHALTEN VON BÄUMEN
 HINWEIS: Zum Schutz des Wasserhaushaltes sollte auf die Verwendung von wassersparenden Geräten geachtet werden. Autowasschungen auf dem Grundstück sollten nicht durchgeführt werden.
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**
 HINWEIS: Bodenfunde, welche bei Erdarbeiten zu Tage treten, sind umgehend dem Landratsamt Passau bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 GA GARAGEN
 - - - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - - - - - NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - - - - - AUFZULOSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 (D) AUSGRÄBUNGSBEREICH KELTSCHANZE
 (L) VORHANDENE FREILEITUNG (220KV BAYERWERKS-LEITUNG)
 (W) VORHANDENE WASSERLEITUNG (DN 300)
 (A) ENTLÜFTUNGSSCHACHT FÜR WASSERLEITUNG
 (R) VORGESCHLAGENE FIRSTRICHTUNG
 (B) BESTAND

C) VERFAHRENSBLATT

Die Aufstellung des Bebauungsplan wurde am 10.01.96 beschlossen.
 Der Bebauungsplan vom 15.07.96 mit Begründung vom 15.07.96 wurde gemäß § 3, Absatz 2 BauGB vom ... bis ... im Rathaus öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am ... ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.

POCKING, den ... 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Hartkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

POCKING, den ... 1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom ... gemäß § 11 BauGB angezeigt.

POCKING, den ... 1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung von ... in ... gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung wurden am ... ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 des BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

POCKING, den ... 1. Bürgermeister

**BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
 KELTSCHANZE HARTKIRCHEN**

ARCHITECTURBURO LILL

**ORTSTEIL HARTKIRCHEN
 STADT POCKING
 LANDKREIS PASSAU**

PLANUNG
 ARCHITECTURBURO BDA
 DIPL. WOLFGANG LILL
 BERGERSTRASSE 1
 94060 POCKING

PLANUNGSGRUNDLAGE SIND LAGEPLÄNE M 1:1000
 DES VERMESSUNGSAMTES SIBACH
 ERSTELLT DURCH DAS ARCHITECTURBURO
 KEINE AMTLICHE MESSGENAUIGKEIT. ZUR GENAUEN
 MASSENTNAHME, NACH ANGABE DES VER-
 MESSUNGSAMTES, NICHT GEEIGNET!

GEANDERT
 OKTOBER 1996
 DEZEMBER 1996
 FEBRUAR 1997
 APRIL 1997

GRUNPLANUNG
 DIPLOMGEOGRAPH
 ALBERT KRAH
 TEITENWEISER STRASSE 1
 94060 POCKING

POCKING, DEN 15.07.1996 CEZ. GEPR. MASSTAB 1 / 1000 PL.NR.